

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Rechtsverordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

(Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
– MTS-Kraftstoff-Verordnung)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) verpflichtet die Betreiber von öffentlichen Tankstellen bzw. die Unternehmen, die den Betreibern die Verkaufspreise vorgeben, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), bei jeder Änderung ihrer Kraftstoffpreise diese in Echtzeit und differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu übermitteln (§ 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB). Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe wird nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des BMWi ermächtigt, diese Preisdaten elektronisch an Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten zum Zweck der Verbraucherinformation weiterzugeben (§ 47k Absatz 5 Satz 1 GWB). Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Kraftstoffverbraucherinnen und -verbraucher müssen die Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten nach § 47k Absatz 5 Satz 2 GWB die Vorgaben dieser Rechtsverordnung einhalten. Das BMWi wurde gemäß § 47k Absatz 8 GWB ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages konkrete Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 (insbesondere angemessene Bagatellgrenzen) und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 zu erlassen.

B. Lösung

Die Rechtsverordnung enthält die nähere Ausgestaltung der Meldepflichten, der Weitergabe der gemeldeten Kraftstoffpreise, der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Kraftstoffverbraucherinnen und -verbraucher durch die Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten sowie der damit verbundenen konkreten Pflichten der Markttransparenzstelle. So bestimmt die Verordnung bezüglich der Meldepflicht zu den geänderten Kraftstoffpreise den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Form der Übermittlung der Preisdaten (§ 47k Absatz 8 Nummer 1 GWB); weiterhin sieht sie für die Meldepflichten nach § 47k Absatz 8 Nummer 2 GWB angemessene Bagatellgrenzen vor. Hinsichtlich der Weitergabe der Preisdaten an die Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten enthält die Verordnung nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Anbieter sowie zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe (§ 47k Absatz 8 Nummern 3 und 4 GWB). Die Verordnung enthält ebenfalls nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe bzw. Veröffentlichung der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese Anbieter (§ 47k Absatz 8 Nummer 5 GWB).

C. Alternativen

Keine.

Verordnungsentwurf für eine

Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

(Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe – MTS-Kraftstoff-Verordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 47k Absatz 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Meldepflichtige

(1) Meldepflichtig nach § 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind

1. Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben und damit über die Preissetzungshoheit verfügen, oder
2. Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten; um selbst festgesetzte Preise handelt es sich auch dann, wenn dem Betreiber die Verkaufspreise unverbindlich vorgegeben werden.

(2) Die Meldepflicht erlischt nicht dadurch, dass sich ein Meldepflichtiger eines anderen zur Einpflege einer Preisänderung an der Tankstelle oder eines Preismelders nach § 3 Absatz 3 zur Übermittlung einer Preisänderung an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (Markttransparenzstelle) nach § 47k Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bedient.

§ 2

Befreiung von der Meldepflicht

(1) Die Markttransparenzstelle stellt einen Meldepflichtigen auf Antrag von den Pflichten zur Übermittlung von Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 für das laufende Kalenderjahr frei, sofern die jeweilige Tankstelle in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen von nicht mehr als 1.000 Kubikmetern hatte.

(2) Die Markttransparenzstelle stellt darüber hinaus einen Meldepflichtigen auf Antrag von den in Absatz 1 genannten Pflichten frei, wenn die Einhaltung der Meldepflicht für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist der Markttransparenzstelle glaubhaft zu machen.

§ 3

Übermittlung der Preisdaten

(1) Der Meldepflichtige hat der Markttransparenzstelle einmalig die folgenden allgemeinen Angaben zu übermitteln:

1. Name, zustellungsfähige Anschrift im Inland und einen Ansprechpartner unter Angabe von dessen Telefonnummer und, falls vorhanden, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, und,
2. Name, Standort, und regelmäßige Öffnungszeiten sowie, falls vorhanden, Marke und interne Identifikationsnummer der Tankstellen, bei denen der Meldepflichtige über die Preissetzungshoheit verfügt.

Änderungen der Angaben nach Nummer 1 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Angaben nach Nummer 2 sind der Markttransparenzstelle eine Woche vor ihrer Geltung mitzuteilen.

(2) Der Meldepflichtige hat der Markttransparenzstelle für jede der Tankstellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei jeder Änderung einer der Kraftstoffpreise für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel den jeweils neuen Verkaufspreis zu übermitteln. Preisänderungen sind der Markttransparenzstelle unter Angabe ihres Änderungszeitpunktes innerhalb von fünf Minuten nach der Änderung mitzuteilen. Änderungszeitpunkt ist jeweils der Zeitpunkt, an dem die Änderung an der Zapfsäule wirksam wird.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann im Auftrag des Meldepflichtigen von einem Dritten (Preismelder) erfüllt werden, wenn

1. der Meldepflichtige der Markttransparenzstelle Name und Anschrift des Preismelders übermittelt sowie einen Ansprechpartner unter Angabe von dessen Telefonnummer und, falls vorhanden, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, benennt,
2. der Meldepflichtige alle laufenden Angaben nach Absatz 2 ausschließlich über den nach Nummer 1 benannten Preismelder an die Markttransparenzstelle übermittelt, und
3. der Preismelder bei der Übermittlung der laufenden Angaben die für den Meldepflichtigen geltenden Vorgaben nach Absatz 2 und 4 einhält.

Änderungen der Angaben nach Nummer 1 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Daten sind elektronisch an die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 6 Absatz 1 zu übermitteln. Änderungsmeldungen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 sind auf die jeweils geänderten Daten zu beschränken. Die Markttransparenzstelle bestätigt umgehend den Eingang der nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten.

§ 4

Zugang für Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

(1) Die Markttransparenzstelle stellt den nach Absatz 2 zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die jeweils aktuellen Daten der Tankstellen nach

§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Identifikationsnummer sowie nach Absatz 2 Satz 1 gemäß den Vorgaben nach Absatz 3 zur Verfügung.

(2) Die Zulassung eines Anbieters von Verbraucher-Informationsdiensten im Sinne des § 47k Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt auf Antrag bei der Markttransparenzstelle. In seinem Antrag hat der Antragsteller das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft zu machen:

1. die nach Absatz 1 erlangten Daten werden zum Zwecke der Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise verwandt,
2. die unter Nummer 1 beschriebene Verbraucherinformation wird nicht nur gelegentlich betrieben, sondern auf Dauer angelegt sein,
3. die unter Nummer 1 beschriebene Verbraucherinformation wird bundesweit erfolgen, und
4. die unter Nummer 1 beschriebene Verbraucherinformation wird nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränkt sein.

Der Antrag hat zudem den Namen des Antragstellers, den Namen und die Anschrift des Verbraucher-Informationsdienstes, den Namen eines Ansprechpartners unter Angabe von dessen Telefonnummer und, falls vorhanden, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, zu enthalten. Änderungen der vom Antragsteller zu Satz 2 und 3 übermittelten Angaben sind der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Markttransparenzstelle stellt den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die Daten nach Absatz 1 in regelmäßigen Intervallen an einer Standardschnittstelle nach § 6 Absatz 3 zum elektronischen Abruf zur Verfügung.

(4) Sofern ein zugelassener Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gegen die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sowie nach § 5 Absatz 2 verstößt, kann die Markttransparenzstelle von einer Weitergabe der Daten nach Absatz 1 absehen.

(5) Wegen unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung oder wegen unvollständiger oder unzutreffender Angaben nach Absatz 1 können die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten keine Ansprüche gegen die Markttransparenzstelle geltend machen.

§ 5

Information der Verbraucher

(1) Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten informieren Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen auf Grundlage der nach § 4 Absatz 1 erhaltenen Daten über die aktuellen Kraftstoffpreise nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und die hierfür jeweils relevanten Daten der Tankstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(2) Sie müssen hierbei die Vorgaben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sowie die folgenden Vorgaben einhalten:

1. die Daten werden unverändert weitergegeben oder veröffentlicht; insbesondere dürfen die Daten einzelner Tankstellen oder Mineralölgesellschaften nicht geändert, gelöscht oder sonst manipuliert werden,

2. sofern sie die Daten um weitere Informationen ergänzen, ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher der Umfang der von der Markttransparenzstelle erhaltenen Daten kenntlich zu machen,
3. sie müssen stets aktuelle Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 veröffentlichen oder an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, und
4. die Verbraucherinformation, insbesondere die Darstellung, darf nicht irreführend und dadurch geeignet sein, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen zu beeinträchtigen.

(3) Jeder zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten hat die Nutzerzahlen und die Zugriffszahlen für seine jeweiligen Verbraucherinformations-Angebote zu erfassen und für eine Abfrage durch die Markttransparenzstelle vorzuhalten.

(4) Für Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen hat jeder zugelassene Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten eine Beschwerdestelle einzurichten. Deren Kontaktdaten (Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit der erteilten Verbraucherinformation mitzuteilen. Der zugelassene Anbieter hat der Markttransparenzstelle monatlich die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen elektronisch nach § 3 Absatz 4 Satz 1 zu übermitteln.

(5) Wegen unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung oder wegen unvollständiger oder unzutreffender Angaben nach § 4 Absatz 1 können die Verbraucherinnen und Verbraucher von Kraftstoffen keine Ansprüche gegen die Markttransparenzstelle geltend machen.

§ 6

Vorgaben zur technischen Ausgestaltung

(1) Die Markttransparenzstelle kann nähere Vorgaben zur technischen Ausgestaltung der Datenübermittlung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durch die Meldepflichtigen, Preismelder und zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten machen. Sie kann insbesondere die elektronischen Meldekanäle beschränken und bestimmte Datenformate vorgeben. Die Markttransparenzstelle stellt den Meldepflichtigen nach § 1 Absatz 1, den Preismeldern nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 5 Absatz 4 Satz 3 für die Übermittlung der Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 eine von ihr definierte Standardschnittstelle zur Verfügung, die eine automatisierte Verarbeitung der eingegangenen Daten ermöglicht. Die näheren Vorgaben nach Satz 1 gibt die Markttransparenzstelle auf einer zu diesem Zweck von ihr angelegten Website rechtzeitig bekannt.

(2) Zur Erleichterung der technischen Abwicklung vergibt die Markttransparenzstelle, sofern vorhanden, auf Grundlage der nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mitgeteilten internen Identifikationsnummer, für jede Tankstelle eine Identifikationsnummer, die sie dem Meldepflichtigen mitteilt.

(3) Die Markttransparenzstelle kann nähere Vorgaben zur technischen Ausgestaltung des elektronischen Datenabrufs durch die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 4 Absatz 3 machen. Die Markttransparenzstelle stellt diesen die Daten nach § 4 Absatz 1 in regelmäßigen Intervallen an einer von ihr definierten Standardschnittstelle zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Die näheren Vorgaben nach Satz 1 gibt die Markttransparenzstelle auf der nach Absatz 1 Satz 4 zu errichtenden Website rechtzeitig bekannt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Über Beginn und Dauer eines etwaigen Probebetriebs der Markttransparenzstelle, die Übermittlung der allgemeinen Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Benennung der Preismelder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie den Beginn der Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen informiert die Markttransparenzstelle rechtzeitig auf der nach § 6 Absatz 1 Satz 4 zu errichtenden Website.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Grundzüge der Verordnung

Ziel der Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich nach dem der Rechtsverordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) ist es, die Datengrundlage der Kartellbehörden in diesem Bereich deutlich zu verbreitern. Dadurch sollen die Kartellbehörden die vorhandenen Eingriffsmöglichkeiten besser nutzen können. Dies kann etwa für unzulässige Verdrängungsstrategien (z.B. die Preis-Kosten-Schere) aber auch für andere Formen des Missbrauchs von Marktmacht gelten.

Die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich wird in § 47k des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Für die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich wird eine gesonderte Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (Markttransparenzstelle) beim Bundeskartellamt (BKartA) eingerichtet. Die Datenerhebung soll nach Absatz 2 jede Änderung der Endverbraucherpreise an den öffentlichen Tankstellen umfassen. Sollten sich Ansatzpunkte für kartellrechtswidriges Verhalten ergeben, kann die zuständige Kartellbehörde den Fall aufgreifen.

Zugleich enthält Absatz 5 eine Ermächtigung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zur elektronischen Weitergabe der nach Absatz 2 in Echtzeit erhobenen Preisdaten der Tankstellenbetreiber an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten zum Zweck der Verbraucherinformation. Durch die Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise kann die derzeit zu Lasten der Nachfrager bestehende Informationsasymmetrie abgebaut werden. Die verbesserte Datengrundlage ermöglicht den Kraftfahrern damit eine bessere Auswahlentscheidung. Ziel ist es, hierdurch den Wettbewerb zu stärken. Eine Veröffentlichung der Kraftstoffverkaufspreise zum Zwecke der Verbraucherinformation ist auch vom Bundesrat gefordert worden.

Die Datenbasis soll überdies für statistische Zwecke des Bundes, insbesondere zur Erfüllung internationaler Meldeverpflichtungen an die Europäische Union und die Internationale Energie-Agentur, und durch die Monopolkommission für deren Aufgaben genutzt werden.

Absatz 8 enthält eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Rechtsverordnung enthält nun die Details der Vorgaben zur Meldepflicht nach Absatz 2 (z.B. genauer Zeitpunkt, Art und Form der Übermittlung, Festlegung von Bagatellgrenzen) und zur Weitergabe der Preisdaten nach Absatz 5 (z.B. objektive Anforderungen an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten; Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung und Weitergabe der Preisdaten). Sofern Anbieter diese Vorgaben in ihrem Zulassungsantrag nicht glaubhaft machen oder im Rahmen ihrer Verbraucher-Informationsdienste nicht einhalten, ist die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe befugt, eine Weitergabe der Preisdaten an diese Anbieter zu verweigern oder einzustellen.

Diese Rechtsverordnung bedarf nach § 47k Absatz 8 Satz 2 bis 5 GWB der Zustimmung des Deutschen Bundestages; ohne Befassung mit dieser Verordnung gilt sie nach Ablauf von drei Sitzungswochen als erteilt (Satz 5).

2. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas verbundene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist im Hinblick auf die Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens – insbesondere auf Betreiben des Nationalen Normenkontrollrates – im Vergleich zum Regierungsentwurf erheblich reduziert worden. So wurden zwar die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 GWB im Hinblick auf die Meldefrequenz erweitert, im Hinblick auf den Datenumfang aber stark eingeschränkt (Verzicht auf Mengenangaben). Die Meldepflichtigen sollen nun jede Änderung der Kraftstoffpreise in Echtzeit (anstelle einer nur wöchentlichen Übermittlung) an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe melden. Diese Änderung ist bedingt durch die vorgesehene Veröffentlichung der aktuellen Preisdaten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierfür ist es erforderlich, die Preisdaten von den Tankstellenbetreibern in Echtzeit zu erheben. Dabei wird die Differenzierung nach Sorten beibehalten; auf die Angabe der jeweils zu einem bestimmten Preis abgegebenen Menge wird hingegen – angesichts des hiermit verbundenen bürokratischen Zuordnungsaufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen – verzichtet. Auf die noch im Regierungsentwurf in § 47k Absatz 5 GWB vorgesehene Meldepflicht der Raffinerie- und Großhandelsebene wurde ebenfalls angesichts des hiermit verbundenen erheblichen bürokratischen Aufwands und damit zur Entlastung der betroffenen Unternehmen vollständig verzichtet. Die Herstellerabgabepreise von Kraftstoffen sollen nun lediglich im Verdachtsfall auf Anforderung der Kartellbehörden übermittelt werden.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Preismeldungen nach § 47k Absatz 2 GWB führen in ihrer konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung bei den Betreibern von öffentlichen Tankstellen bzw. den Unternehmen, die ihnen die Verkaufspreise vorgeben, durch die entstehenden Sach- und Personalkosten zu Mehrbelastungen (einmaliger Umstellungsaufwand und laufender jährlicher Erfüllungsaufwand für Sach- und Personalkosten).

Bei jeder Preisänderung soll der neue Preis differenziert nach der jeweiligen Sorte an die Markttransparenzstelle übermittelt werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1). Sofern die Meldepflichtigen für die Übermittlung der aktuellen Kraftstoffpreise einen sog. Preismelder (§ 3 Absatz 3) einschalten, entsteht gegenüber der direkten Übermittlung der Preisdaten an die Markttransparenzstelle ein modifizierter Erfüllungsaufwand. Zudem müssen die Meldepflichtigen in diesem Fall den Preismelder nach Satz 1 Nummer 1 gegenüber der Markttransparenzstelle benennen (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, etc.) und diese Angaben bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2). Die Meldepflichtigen können zur Vermeidung der Meldepflichten nach § 3 Absatz 1 und 2 allerdings auch von den Befreiungsmöglichkeiten nach § 2 Gebrauch machen – entweder auf Grundlage der Bagatellklausel (Absatz 1) oder im Rahmen der Härtefallklausel (Absatz 2). Hierzu müssen sie bei der Markttransparenzstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Neben diesen Meldepflichten müssen die Meldepflichtigen nach § 3 Absatz 1 einmalig ihre eigenen Kontaktdaten (Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, etc.) nach Satz 1 Nummer 1 sowie die Angaben zu den jeweiligen Tankstellen (u.a. Name, Standort, regelmäßige Öffnungszeiten), bei denen sie über die Preissetzungshoheit verfügen, nach Satz 1 Nummer 2 an die Markttransparenzstelle übermitteln und diese Daten bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2).

Dem Energie Informationsdienst zufolge (EID 32/2012) gab es zum 1. Juli 2012 in Deutschland 14.686 Tankstellen (incl. der 350 Tankstellen an den Bundesautobahnen). Die nachfolgenden Angaben zur Quantifizierung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft beruhen maßgeblich auf der Ex-Ante-Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 8. August 2012 zum Erfüllungsaufwand für den Regierungsentwurf des § 47k GWB (Einrichtung einer Markttransparenzstelle für die Marktbeobachtung im Bereich Kraftstoffe). Diese Schätzung liegt sowohl dem Nationalen Normenkontrollrat als auch dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages vor. Aufgrund der im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens erfolgten Änderungen am Gesetzesentwurf müssen diese Schätzungen jedoch an die Vorgaben des geltenden § 47k GWB sowie der Rechtsverordnung angepasst werden. Teilweise stützen die Abschätzungen sich auch auf eine Stellungnahme des UNITI Bundesverbandes mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. (UNITI) vom 9. Januar 2013.

1. Meldepflichten im Hinblick auf Kraftstoffpreisänderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1

Die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 betreffen die Meldepflichtigen nach § 1 Absatz 1, d.h. entweder Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben (Nummer 1), oder Betreiber von öffentlichen Tankstellen (Nummer 2). Der Erfüllungsaufwand dieser beiden Arten von Meldepflichtigen unterscheidet sich im Hinblick auf den einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand voneinander.

a. Meldepflichten der Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1

Da Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 über ein zentrales elektronisches Pricing-System verfügen, können die Preismeldungen direkt und automatisiert vom Unternehmen an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3 übermittelt werden.

Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind die zentral organisierten Unternehmen mit einer unterschiedlich großen Zahl angeschlossener Tankstellen. Hierzu zählen die neun großen, international tätigen Unternehmen (Aral, Shell, Esso, Total, Jet, Orlen, ENI, HEM und OMV) mit etwa [9.300] Tankstellen, 105 größere mittelständische Unternehmen (Westfalen, OIL!, Score, Q1, Hoyer, Avia, z.T. Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes freier Tankstellen e.V., etc.) mit etwa [3.900] Tankstellen sowie 51 kleine und mittelständische Unternehmen (jeweils mit bis zu fünf Tankstellen) mit insgesamt etwa [200] Tankstellen. Durch diese 165 zentral organisierten Unternehmen werden etwa [13.400] Tankstellen repräsentiert.

Große und mittelständische Unternehmen, die mehrere Tankstellen führen, besitzen die Preishoheit über die ihnen angeschlossenen Tankstellen und verfügen über eine übergeordnete technische und organisatorische Struktur. Aufgrund der Preishoheit liegen die Preisinformationen der dem Unternehmen angeschlossenen Tankstellen zentral im Unternehmen vor. Deshalb können die Unternehmen diese Informationen zentral und direkt an die Markttransparenzstelle übermitteln. Eine Anpassung des bestehenden Pricing-Systems ist nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund wird unterstellt, dass sich die großen und mittelständischen Unternehmen daher nicht eines Preismelders nach § 3 Absatz 3 bedienen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand auf zentraler Unternehmensebene wird daher nur durch die Entwicklung einer Schnittstelle für die medienbruchfreie Übertragung elektronischer Daten bestimmt. Zur medienbruchfreien Übermittlung der Preisdaten müssen Anpassungen im Datenverarbeitungssystem vorgenommen werden. Diese sind abhängig vom konkreten von der Markttransparenzstelle nach § 6 Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Datenformat und der jeweiligen Verschlüsselungstechnik. Für die Entwicklung entsteht bei einer einfachen Verschlüsselung und einem geläufigen Datenformat (z.B. XML oder CSV) ein

Programmieraufwand von [200] Stunden. (Das Statistische Bundesamt ist bei seiner Schätzung – allerdings im Hinblick auf die nach dem Regierungsentwurf hinsichtlich der Preis- und Mengendaten notwendigen Anpassungen im Datenverarbeitungssystem – von 300 Stunden ausgegangen. Da der Programmieraufwand der Unternehmen nunmehr nur die Preisdaten betrifft, erscheint eine Reduzierung um ein Drittel sachgerecht.) Bei Kosten in Höhe von € 120 pro Stunde für einen externen Dienstleister (vgl. hierfür auch Schätzung des Statistischen Bundesamtes) fallen Sachkosten in Höhe von € [24.000] pro Unternehmen an. Insgesamt ergeben diese Sachkosten für die 165 großen international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von € [3,96 Mio.]. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass der oben genannte einmalige Erfüllungsaufwand von € [24.000] nicht für jedes Unternehmen individuell anfallen wird. Vielmehr erscheint es wahrscheinlich, dass Softwarehersteller (insbesondere auch der marktüblichen Datenverarbeitungssysteme) entsprechende Softwarepakete zur Anpassung der jeweiligen Datenverarbeitungssysteme auf dem Markt anbieten werden. Dies dürfte zu erheblich geringeren Kosten führen.

Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand für die großen international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, ist gering. Die Kraftstoffpreise der einzelnen Tankstellen können aus dem zentralen Pricing-System an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden. Nach den Recherchen des Statistischen Bundesamtes vom Sommer 2012 gibt es pro Tankstelle durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag. Die Meldepflicht betrifft drei Sorten: Super E5, Super E10 und Diesel (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1). Basierend auf diesen Informationen müssen für die angeschlossenen 13.400 Tankstellen insgesamt etwa 161.000 Einzelinformationen am Tag an die Markttransparenzstelle übermittelt werden, von jeder Tankstelle jeweils etwa 12 Einzelinformationen pro Tag (abhängig von der konkreten Zahl der Preisänderungen). Im Jahr sind dies insgesamt etwa 58,69 Mio. Einzelinformationen, davon etwa 4.400 Einzelinformationen pro Tankstelle.

Aufgrund der hohen Anzahl von etwa 161.000 Einzelmeldungen am Tag (bei 13.400 Tankstellen mit durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag, d.h. 12 Meldungen pro Tankstelle) ist davon auszugehen, dass die Unternehmen eine technische Lösung für die Übermittlung der Preisdaten wählen, bei der die Preisänderungen aus ihrem zentralen Pricing-System automatisiert und direkt an die bei der Markttransparenzstelle eingerichtete Datenschnittstelle übermittelt werden. Durch diese technische Lösung fällt kein Zeitaufwand für die Übermittlung der Daten an. Angesichts der großen Datenmenge ist anzunehmen, dass die Unternehmen sicherstellen wollen, dass die übermittelten Informationen auch verlässlich sind. Daher wird unterstellt, dass die übermittelten Daten einmal täglich kurz und in aggregierter Form überprüft werden. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) [fünf Minuten] pro Unternehmen zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Somit ergibt sich aus dem beschriebenen Aufwand für die 165 großen international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa [€ 152.000] im Jahr.

Für die großen international tätigen sowie mittelständischen Unternehmen, die Tankstellen betreiben, beläuft sich damit der einmalige Umstellungsaufwand auf insgesamt maximal € [3,96 Mio.] und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt [€ 152.000]. Hierbei wurde eine automatisierte Übermittlung der Preisänderungen der 13.400 Tankstellen von der Unternehmenszentrale direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle zugrunde gelegt.

b. Meldepflichten der Betreiber von öffentlichen Tankstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2

Die Tankstellen der Betreiber nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind nicht an ein elektronisches zentrales Pricing-System angeschlossen. Betreiber nach § 1 Absatz 1 Nummer 2

sind die Betreiber dezentral organisierter Tankstellen, die eigenständig am Markt auftreten. Diese müssen den gesetzlichen Meldepflichten in Eigenregie (oder über einen Preismelder) nachkommen. Hierzu zählen insgesamt etwa 1.300 Tankstellen, davon etwa [400] eigenständige im Bundesverband Freier Tankstellen e.V. (bft) organisierte Tankstellen, etwa [550] Raiffeisen-Tankstellen, etwa [100] BayWa-Tankstellen sowie etwa [250] Supermarkt-Tankstellen.

Die Betreiber eigenständiger Tankstellen haben verschiedene Möglichkeiten, wie sie ihre Preisdaten an die Markttransparenzstelle übermitteln. Grundsätzlich bieten sich ihnen drei Optionen: die sog. Transponder-Lösung (Vorschlag von UNITI), die Anbindungslösung und die Preismelder-Lösung (Übermittlung an einen Preismelder nach § 3 Absatz 3, der die Daten direkt an die Markttransparenzstelle übermittelt). Weiterhin bleibt ihnen die Möglichkeit einer Befreiung von den Meldepflichten nach § 2 Absatz 1 und 2.

Mangels empirischer Daten zur Auswahlentscheidung der Tankstellenbetreiber muss für die Fallzahlen zu den jeweiligen Optionen eine Prognoseentscheidung getroffen werden. Da eine Vielzahl der [400] im bft organisierten freien Tankstellen bereits jetzt auf freiwilliger Basis ihre Kraftstoffpreise direkt an einen vom bft beauftragten externen Dienstleister übermittelt, der diese im Internet veröffentlicht, ist davon auszugehen, dass zumindest diese, ggf. aber auch mehr bft-Mitglieder (sofern nicht von der Meldepflicht befreit) ihre Daten über diesen Dienstleister an die Markttransparenzstelle übermitteln werden. Nach ersten Hinweisen soll dieses Angebot auch für Nicht-Mitglieder (voraussichtlich entgeltpflichtig) zur Verfügung gestellt werden. Da auch weitere externe Dienstleister als Preismelder die Übermittlung der Preisdaten von den Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle übernehmen werden, wird für die Preismelder-Lösung pauschal eine Fallzahl von [500] angenommen. Als weitere kostengünstige Option kommt die Transponder-Lösung in Betracht. Pauschal wird angenommen, dass die Hälfte der verbleibenden [800] Tankstellenbetreiber [also 400] sich für diese Lösung entscheidet, die eine automatisierte Übermittlung an die Markttransparenzstelle ermöglicht. Bezüglich der verbleibenden [400] Tankstellenbetreiber wird angenommen, dass nur [300] Betreiber (im Hinblick auf die notwendige Aufrüstung bzw. Neuanschaffung der Kassensysteme) von der etwas kostenintensiveren Anbindungslösung Gebrauch machen werden. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass sich mehr als [100] Tankstellenbetreiber tatsächlich von den Meldepflichten befreien lassen.

aa. Transponder-Lösung

Im Rahmen dieser Option erwerben die Tankstellenbetreiber ein Sendegerät („Transmitterbox“) zur automatisierten elektronischen Datenübermittlung mittels Transpondertechnik an die Markttransparenzstelle. Dieses Sendegerät wird z.B. an den elektronischen Preismast (Monolith) der Tankstelle angeschlossen; jede Preisänderung wird dann automatisch direkt vom Monolithen an die Markttransparenzstelle übermittelt.

Für die einmalige Anschaffung dieses Geräts (mit entsprechender Software zur direkten Übermittlung jeder Preisänderung an die Markttransparenzstelle) wird pro Tankstelle ein Betrag von [€ 1.000] angenommen. (Zwar ist das Statistische Bundesamt in seiner Schätzung von einem Betrag von nur € 500 ausgegangen. Diese Schätzung wird aber mit Blick auf die Stellungnahme von UNITI vom 9. Januar 2013 nach oben korrigiert.) Es wird unterstellt, dass [400] eigenständige Tankstellen einen entsprechenden Transponder erwerben. Somit beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf [€ 400.000]. Betreibern eigenständiger Tankstellen, die die Preisdaten unmittelbar automatisiert über ein Sendegerät an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermitteln, entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand (ggf. jedoch Wartung der Geräte). Pauschal wird für die Kosten der laufenden Datenübertragung (mittels GSM-Netz oder DSL-Leitung) ein Betrag von jährlich € 40.000 (€ 100 pro Tankstelle) angenommen.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die [400] Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Transponder-Lösung beläuft sich damit auf insgesamt €[400.000] und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt [€ 40.000].

bb. Anbindungslösung

Für die Anbindungslösung muss der Betreiber über ein elektronisches System verfügen, das Kasse, Zapfsäule und Monolith miteinander verknüpft, so dass die Preismeldungen automatisiert an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden können. Hierfür bedarf es eines leistungsfähigen Kassensystems mit entsprechender Software. Derzeit verfügen die Tankstellenbetreiber über sehr unterschiedliche Kassensysteme. Bei der Fallzahl von [300] Betreibern, die sich für die Anbindungslösung entscheiden, ist davon auszugehen, dass diese entweder bereits über ein modernes, leistungsstarkes Kassensystem verfügen, das im Falle der Aufrüstung (Implementierung entsprechender Software) die automatisierte Übermittlung an die Markttransparenzstelle ermöglicht, oder dass die Betreiber (auch aus anderen Erwägungen heraus, z.B. erleichterte Buchhaltung) sich ein neues Kassensystem anschaffen. Pauschalierend wird unterstellt, dass [200] Betreiber ihr vorhandenes Kassensystem aufrüsten und [100] Betreiber sich ein neues Kassensystem anschaffen.

Sofern der Betreiber bereits über ein leistungsfähiges Kassensystem verfügt, bedarf es – im Rahmen der Implementierung einer neuen Software – der Aufrüstung des Kassensystems, um eine automatisierte Übermittlung der Preisdaten an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle zu ermöglichen. Auch hier müssen zur medienbruchfreien Übermittlung der Preisdaten Anpassungen im Datenverarbeitungssystem vorgenommen werden. Basierend auf Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wird angenommen, dass Kosten von [€ 2.000] pro Tankstelle und damit für die 200 Tankstellen insgesamt von €[400.000] anfallen. Auch hier wird kostenmindernd unterstellt, dass die Hersteller der marktüblichen Kassensysteme für die erforderliche Systemaufrüstung jeweils ein Software-Upgrade entwickeln und auf dem Markt zu günstigeren Preisen anbieten werden.

Weiterhin wird unterstellt, dass 100 Betreiber ihr altes Kassensystem durch ein neues, leistungsfähiges Kassensystem ersetzen werden, um die Preisdaten automatisiert elektronisch an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle übermitteln zu können. Hier ist zu unterstellen, dass die Hersteller der Kassensysteme die notwendige Software bereits in die neuen Systeme integrieren werden. Für diese Tankstellen werden auf Grundlage der Schätzung des Statistischen Bundesamtes einmalige Anschaffungskosten in Höhe von €[14.000] pro Kassensystem angenommen. Dies führt bei 100 Tankstellen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt [€ 1,4 Mio.]. Dieser Betrag lässt indes unberücksichtigt, dass eine Vielzahl dieser Betreiber diese Investition nicht nur mit Blick auf die Meldepflicht gegenüber der Markttransparenzstelle, sondern auch aus anderen Erwägungen (z.B. zur erleichterten Buchhaltung, Erfassung von Mengendaten, etc.) tätigt. Insofern können die Kosten nicht nur dem Preismeldesystem angelastet werden.

Da die Preisänderungen automatisiert vom aufrüsten oder neuen Kassensystem an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle übermittelt werden, entsteht den Betreibern kein laufender Erfüllungsaufwand.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die [300] Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Anbindungslösung beläuft sich damit auf insgesamt maximal €[1,8 Mio.]. Der jährliche laufende Erfüllungsaufwand entfällt bei der Anbindungslösung.

cc. Preismelder-Lösung

Für Betreiber von Tankstellen, die nicht über die erforderliche technische Vernetzung verfügen, bietet sich die Einschaltung eines Preismelders nach § 3 Absatz 3 an. Dadurch müssen seitens der Betreiber nicht die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 an die Datenschnittstelle der Markttransparenzstelle (u.a. auch Vor-

gaben zu Datenformaten nach § 6 Absatz 1 Satz 2) eingehalten werden. Dadurch entfällt für diese 500 Betreiber der einmalige Umstellungsaufwand.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Betreiber wiederum hängt von den konkret angebotenen Lösungen ab. So ist entscheidend, welche Meldekanäle zur Datenübermittlung von den Preismeldern (insbesondere externen Anbietern) tatsächlich angeboten werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Preismelder den Betreibern eine Internetmaske (vgl. hierzu auch Stellungnahme von UNITI vom 9. Januar 2013) zur Verfügung stellen, in die sie jede Preisänderung manuell eintragen und an den Preismelder zur Weiterleitung an die Markttransparenzstelle übermitteln können.

Zur Ermittlung des laufenden Erfüllungsaufwands der Betreiber wird unterstellt, dass die 500 Betreiber die durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag jeweils zeitgleich für alle drei Sorten (Super E5, Super E10 und Diesel) durchführen. Für das Eingeben der jeweils vier Preisänderungen werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-ante-Leitfadens (S. 44) [zwei Minuten] zugrunde gelegt. Für die Übermittlung dieser manuell eingegebenen Informationen an den Preismelder werden nochmals [zwei Minuten] berücksichtigt. Somit entsteht für die Betreiber bei durchschnittlich vier Preisänderungen am Tag ein täglicher Zeitaufwand von insgesamt [16 Minuten]. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Die Kosten für die Eingabe und Übermittlung der Preisdaten durch die 500 Betreiber belaufen sich damit im Jahr auf etwa € 1,47 Mio. (€ [2.940] pro Tankstelle).

Zur Ermittlung des laufenden Erfüllungsaufwands der Betreiber bedarf es weiterhin noch einer Abschätzung des Entgelts für die Inanspruchnahme der Preismelder. Auf der Grundlage von ersten Schätzungen aus dem Markt können hierfür etwa € 10 monatlich pro Betreiber zugrunde gelegt werden. Damit belaufen sich die Kosten der 500 Betreiber für die Einschaltung eines Preismelders auf insgesamt etwa € 60.000 im Jahr. Der bei dem Preismelder selbst anfallende Erfüllungsaufwand für die Entgegennahme und Übermittlung der Preisdaten der Meldepflichtigen ist durch das Entgelt mindestens abgedeckt und bedarf daher keiner weiteren Berücksichtigung.

Dies führt zu einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand der 500 Betreiber, die einen Preismelder einschalten, von insgesamt € 1,53 Mio.

Sofern die Betreiber der Tankstellen zur Datenübermittlung nach § 3 Absatz 3 einen Preismelder einschalten, entstehen gegenüber der Markttransparenzstelle weitere Meldepflichten. So müssen die Meldepflichtigen den Preismelder nach Satz 1 Nummer 1 gegenüber der Marktstelle benennen (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, etc.) und diese Angaben bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2).

Für die erstmalige Aufbereitung und Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich [zwei Stunden] pro Tankstelle und Preismelder zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Damit entsteht den 500 Betreibern von Tankstellen durch die Übermittlung der Daten der Preismelder ein einmaliger Erfüllungsaufwand von [€ 30.200].

Diese Daten müssen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 bei jeder Änderung aktualisiert an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Es wird unterstellt, dass sich die Daten nach Absatz 1 durchschnittlich einmal im Jahr pro Tankstelle ändern. Für die Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle wird auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich jeweils [eine Stunde] pro Tankstelle und Preismelder zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird wiederum der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle

Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Damit entsteht den 500 Betreibern von Tankstellen durch die Aktualisierung der Daten der Preismelder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ein laufender Erfüllungsaufwand von [€ 15.100] pro Jahr.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der 500 Betreiber, die einen Preismelder einschalten, beläuft sich (incl. des Aufwands für die erstmalige Benennung der Preismelder gegenüber der Markttransparenzstelle) auf insgesamt [€ 30.200]. Der laufende Erfüllungsaufwand beträgt (incl. etwaiger Änderungsmeldungen bzgl. der Preismelder) insgesamt [€ 1,54 Mio.] im Jahr.

Insgesamt beläuft sich der einmalige Umstellungsaufwand für die [1.300] Betreiber eigenständiger Tankstellen im Rahmen der Transponder-Lösung, Anbindungs-Lösung und Preismelder-Lösung damit auf insgesamt €[1,83 Mio.] und der jährliche laufende Erfüllungsaufwand auf insgesamt €[1,58 Mio.].

dd. Befreiung von den Meldepflichten nach § 2

Die Meldepflichtigen können zur Vermeidung der Meldepflichten nach § 3 Absatz 1 und 2 von den Befreiungsmöglichkeiten nach § 2 Gebrauch machen – entweder auf Grundlage der Bagatellklausel (Absatz 1) oder im Rahmen der Härtefallklausel (Absatz 2). Hierzu müssen sie bei der Markttransparenzstelle einen entsprechenden Antrag stellen.

Nach den derzeitigen Informationen ist nur von wenigen Befreiungen auszugehen, da sich die meisten Tankstellen, die die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, Wettbewerbsvorteile von einer Preisübermittlung an die Markttransparenzstelle versprechen dürften. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der Ermittlung des Erfüllungsaufwands unterstellt, dass [100] Betreiber von öffentlichen Tankstellen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung stellen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur die Betreiber von öffentlichen Tankstellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, nicht hingegen die Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2. Pauschalisiert wird im Folgenden angenommen, dass [80] Betreiber einen Antrag nach Absatz 1 und [20] Betreiber einen Antrag nach Absatz 2 stellen werden.

Der Antragsteller nach Absatz 1 (Bagatellklausel) muss in seinem Antrag das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (Jahresdurchsatz von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen von nicht mehr als 1.000 Kubikmetern im vorangegangenen Kalenderjahr) nachweisen. Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) [drei Stunden] pro Antrag zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Da die Befreiung aber jeweils nur für das laufende Kalenderjahr gilt, entsteht den Betreibern durch den Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach Absatz 1 ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand. Damit führt der Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach § 2 Absatz 1 für die 80 Tankstellenbetreiber zu einem laufenden Erfüllungsaufwand von [€ 7.250] pro Jahr.

Der Antragsteller nach Absatz 2 (Härtefallklausel) muss in seinem Antrag einmalig glaubhaft machen, dass die Einhaltung der Meldepflicht für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde (Absatz 2). Für diesen Zeitaufwand werden entsprechend der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) ebenfalls [drei Stunden] pro Antrag zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Damit führt der Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach § 2 Absatz 2 für die 20 Tankstellenbetreiber zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von [€ 1.800] pro Jahr.

2. Übermittlung der allgemeinen Angaben nach § 3 Absatz 1

Neben den laufenden Meldepflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 müssen die Meldepflichtigen nach § 1 Absatz 1 einmalig ihre eigenen Kontaktdaten (Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, etc.) nach Satz 1 Nummer 1 sowie die Angaben zu den jeweiligen Tankstellen (u.a. Name, Standort, regelmäßige Öffnungszeiten), bei denen sie über die Preissetzungshoheit verfügen, nach Satz 1 Nummer 2 an die Markttransparenzstelle übermitteln und diese Daten bei jeder Änderung aktualisieren (Satz 2).

Es wird der Einfachheit halber unterstellt, dass sich der zeitliche Aufwand zwischen den Unternehmen nach § 1 Nummer 1 (d.h. großen, international tätigen Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen) einerseits und Betreibern von Tankstellen nach § 1 Nummer 2 (d.h. eigenständigen Tankstellen) andererseits nicht maßgeblich unterscheidet. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass den 165 Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 tatsächlich ein geringerer einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand obliegt als hier angenommen, da sie die Angaben zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bzgl. des Inhabers der Preissetzungshoheit nur einmal aufbereiten, übermitteln und ggf. aktualisieren müssen.

Für die erstmalige Aufbereitung und Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich [zwei Stunden] pro Tankstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die Daten der 14.700 Tankstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von [€ 887.900].

Diese Daten müssen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bei jeder Änderung aktualisiert an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Es wird unterstellt, dass sich die Daten nach Absatz 1 durchschnittlich zweimal im Jahr pro Tankstelle ändern. Für die Übermittlung dieser Daten an die Markttransparenzstelle wird auf Grundlage der Zeitwerttabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 44) durchschnittlich jeweils [eine Stunde] pro Tankstelle zugrunde gelegt. Als Lohnsatz für die Monetarisierung des Zeitaufwands wird wiederum der durchschnittliche Stundenlohn von € 30,20 nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Ex-Ante-Leitfadens (S. 45) benutzt. Damit entsteht der Wirtschaft im Hinblick auf die Daten der 14.700 Tankstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ein laufender Erfüllungsaufwand von [€ 887.900] pro Jahr.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[X]

d) Weitere Kosten

Das Gesetz bringt im Hinblick auf die Beobachtung der Kraftstoffmärkte gewisse Erleichterungen bei Missbrauchsverfahren im Bereich der Mineralölwirtschaft, insbesondere für sog. Preis-Kosten-Scheren und Verkäufe unter Einstandspreis. Es stützt damit den bestehenden Restwettbewerb durch die mittelständischen Mineralölunternehmen und trägt so zu einer wettbewerblichen Preisbildung bei.

3. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden geprüft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen.

4. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU

Spezifische Bezüge zum Recht der Europäischen Union sind nicht ersichtlich.

5. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Seine Wirkungen entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Der Entwurf beinhaltet – ebenso wie das zugrunde liegende Ermächtigungsgesetz – Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind, die Bildung wettbewerbskonformer Preise im Kraftstoffbereich fördern und dadurch den Wettbewerb stärken. Etwaige Belastungen für die Wirtschaft sind auf ein unbedingt erforderliches Minimum beschränkt.

Die Verbesserung der Möglichkeit, illegales Verhalten der Marktteilnehmer (z.B. Verstöße gegen das Kartellrecht) aufzudecken, trägt mit dazu bei, die wettbewerblichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten. Unmittelbare negative ökologische oder soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Regelungen helfen, den Wettbewerb zu fördern und damit weiteres wirtschaftliches Wachstum und hohe Beschäftigung zu sichern. Ein Element der Investitionsbedingungen in Deutschland ist ein funktionierender, zeitgemäßer Wettbewerbsrahmen, der dabei hilft, Wohlstand dauerhaft zu erhalten.

6. Befristung

Eine Befristung kommt – insbesondere mit Blick auf den durch die Einrichtung der Markttransparenzstelle entstehenden Umstellungsaufwand – nicht in Betracht. § 47l Satz 1 und 3 GWB sieht jedoch vor, dass das BMWi den gesetzgebenden Körperschaften drei Jahre nach Beginn der Meldepflicht (§ 47k Absatz 2 GWB in Verbindung mit dieser Rechtsverordnung) über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstelle und die hieraus gewonnenen Erfahrungen berichtet. Die Berichterstattung soll insbesondere auf die Preisentwicklung und die Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft eingehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1: Meldepflichtige

Diese Vorschrift enthält eine Klarstellung zu § 47k Absatz 2 GWB. Grund hierfür ist, dass nicht immer evident ist, wer im konkreten Fall die Verkaufspreise festsetzt (Inhaber der Preissetzungshoheit) und damit meldepflichtig ist. Verkaufspreise im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtpreise nach § 2 der Preisangabenverordnung. Nur der Inhaber der Preissetzungshoheit ist Adressat der Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 GWB. Meldepflichtig sind entweder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Unternehmen, die Betreibern von öffentlichen Tankstellen die Verkaufspreise vorgeben, oder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Betreiber von öffentlichen Tankstellen, die Letztverbrauchern Kraftstoffe zu selbst festgesetzten Preisen anbieten. Die Betreiber setzen die Preise nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann selbst fest, wenn sie ihnen unverbindlich vorgegeben werden. So kann beispielsweise im Markenpartnervertrag zwischen dem Tankstellenbetreiber und der Markengesellschaft ein Preissetzungsspielraum des Betreibers vorgesehen sein. In solchen Fällen hat der Betreiber die Preissetzungshoheit inne.

Absatz 2 stellt klar, dass die Meldepflicht auch dann nicht erlischt, wenn das Unternehmen – beispielsweise bei technischen Übermittlungsproblemen – dem Betreiber die Erlaubnis zur lokalen Einpflege einer Preisänderung einräumt (1. Alternative). Hierfür greift der Betreiber anlassbezogen lokal auf das Kassensystem zu. Dennoch behält in solchen Fällen das Unternehmen die Preissetzungshoheit, da es weiterhin den Verkaufspreis festsetzt. Auch erlischt die Meldepflicht nach Absatz 2 dann nicht, wenn der Meldepflichtige sich zur Übermittlung einer Preisänderung eines sogenannten Preismelders bedient (2. Alternative). Die Voraussetzungen hierzu enthält § 3 Absatz 3. Als Preismelder kommen insbesondere externe Dienstleister in Betracht. Diese können die Preismeldungen der Meldepflichtigen – im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen – entgegen nehmen und direkt an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle weiterleiten.

Zu § 2: Befreiung von der Meldepflicht

Um kleine und mittlere Unternehmen durch die Pflichten zur Übermittlung der allgemeinen und laufenden Angaben nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht übermäßig zu belasten, sieht § 47k Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 GWB eine Ermächtigung des BMWi zur Festlegung von angemessenen Bagatellgrenzen für die Meldepflichten nach § 47k Absatz 2 GWB vor. Die in § 2 enthaltenen Befreiungsvoraussetzungen basieren auf Zumutbarkeitserwägungen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So werden Meldepflichtige von der Meldepflicht befreit, wenn der mit den Meldepflichten verbundene einmalige Erfüllungsaufwand (insbesondere Investitionskosten) und der laufende Meldeaufwand zum Jahresdurchsatz von Kraftstoffen und dem damit verbundenen Umsatz der Tankstelle außer Verhältnis steht. Ein Meldepflichtiger kann auch dann von seiner Meldepflicht befreit werden, wenn er zwar nicht die Befreiungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, die Meldepflichten für ihn aber nach Absatz 2 eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

§ 2 sieht ein sog. Opt-out-Modell vor. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass [X] Tankstellen die in Absatz 1 genannten Befreiungsvoraussetzungen erfüllen und damit von der Meldepflicht befreit werden könnten. In der Praxis ist indes nur von wenigen Befreiungsanträgen auszugehen, da sich zumindest die meisten freien Tankstellen, die die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, nach Informationen aus dem Feld Wettbewerbsvorteile von einer Preisübermittlung an die Markttransparenzstelle versprechen. Ist davon auszugehen, dass auch der überwiegende Teil der Meldepflichtigen, der die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, die Preisdaten freiwillig an die Markttransparenzstelle übermitteln möchte, um auf den Tankstellenmärkten sichtbar zu sein, ist das Opt-out-Modell mit einem geringeren Erfüllungsaufwand verbunden als das Opt-in-Modell. Hiernach müssten sich die Unternehmen bzw. Tankstellenbetreiber,

die nicht zur Meldung verpflichtet sind, sich aber dennoch an dem System beteiligen wollen, erst durch einen Antrag bei der Markttransparenzstelle freiwillig der Meldepflicht unterwerfen.

Nach dem Opt-out-Modell unterliegen die Meldepflichtigen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 grundsätzlich der durch § 3 Absatz 1 und 2 näher ausgestalteten Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 GWB, sofern sie nicht die in § 2 Absatz 1 (Bagatellklausel) oder Absatz 2 (Härtefall-Klausel) genannten Befreiungsvoraussetzungen erfüllen und einen entsprechenden Antrag bei der Markttransparenzstelle stellen. In diesem Antrag müssen die Meldepflichtigen das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachweisen (Absatz 1) bzw. glaubhaft machen (Absatz 2). Sofern die Meldepflichtigen zwar die Voraussetzungen erfüllen aber keinen entsprechenden Befreiungsantrag bei der Markttransparenzstelle stellen, unterwerfen sie sich damit freiwillig den Meldepflichten. Nach § 81 Absatz 2 Nummer 5b GWB handeln sie dann – wie alle anderen Meldepflichtigen – ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Preisänderung nach § 47k Absatz 2 GWB nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die Markttransparenzstelle übermitteln.

Die Befreiung nach Absatz 1 gilt immer nur für die jeweilige Tankstelle und das laufende Kalenderjahr. Voraussetzung ist, dass der Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen (unabhängig von den drei in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Sorten) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Kubikmeter beträgt. Durchsatz im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die jährliche Gesamtmenge an Ottokraftstoff und Dieseldieselkraftstoff, die von einem Lagertank einer Tankstelle in bewegliche Behältnisse umgefüllt worden ist. Die Bagatellgrenze von 1.000 Kubikmeter pro Kalenderjahr für den Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieseldieselkraftstoff lehnt sich an die Bagatellgrenze der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) für die Vorkhaltung einer Alternativ-Kraftstoffsorte bei der Einführung von E10 an. Nach § 3 Absatz 4 der 10. BImSchV brauchen Tankstellen mit weniger als 500 Kubikmeter Ottokraftstoff pro Jahr bei der Abgabe von E10 keine Alternativ-Sorte E5 anzubieten. Da sich die Bagatellgrenze der vorliegenden Rechtsverordnung auf den Gesamtdurchsatz von Otto- und Dieseldieselkraftstoff bezieht, erscheint eine Verdopplung der Bagatellgrenze des § 3 Absatz 4 der 10. BImSchV sachgerecht.

Für die Berechnung des Gesamtdurchsatzes von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen gilt: Wird die Tankstelle nicht während des gesamten Kalenderjahres betrieben, so ist der tatsächliche Durchsatz auf das gesamte Kalenderjahr hochzurechnen. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist – auf Grundlage des jeweils in dem Kalenderjahr erzielten Gesamtdurchsatzes – ggf. erneut ein Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht nach Absatz 1 zu stellen.

Die Härtefall-Klausel nach Absatz 2 soll den Meldepflichtigen in Einzelfällen eine Befreiungsmöglichkeit unabhängig von der Bagatellschwelle nach Absatz 1 bieten. Hierfür kommt beispielsweise der Fall in Betracht, dass die betroffene Tankstelle in absehbarer Zeit aus dem Markt ausscheiden wird. In einem solchen Fall könnten die notwendigen Investitionskosten (trotz eines Durchsatzes von Kraftstoffen von mehr als 1.000 Kubikmetern im Kalenderjahr) ebenfalls als unverhältnismäßig bzw. unzumutbar erscheinen.

Zu § 3: Übermittlung der Preisdaten

Diese Vorschrift enthält gemäß § 47k Absatz 8 Nummer 1 GWB nähere Bestimmungen zum genauen Zeitpunkt sowie zur Art und Form der Übermittlung der Preisdaten nach § 47k Absatz 2 Satz 1 GWB. Die von den Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle zu übermittelnden Angaben umfassen allgemeine und laufende Angaben.

Allgemeine Angaben betreffen die erforderlichen Angaben zum Meldepflichtigen selbst sowie zu den Tankstellen, bei denen der Meldepflichtige über die Preissetzungshoheit verfügt. Damit die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten die nach Absatz 2

übermittelten Preisdaten zur Verbraucherinformation nach § 47k Absatz 5 Satz 1 und 2 GWB nutzen können, bedarf es auch einer Zuordnung der Preisdaten zur jeweiligen Tankstelle und der Bekanntgabe ihres konkreten Standortes. Vor diesem Hintergrund werden die Meldepflichtigen – neben der Übermittlung von Preisänderungen nach Absatz 2 – auch zur Übermittlung allgemeiner Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verpflichtet. Damit die Verbraucher-Informationendienste möglichst anwenderfreundlich ausgestaltet werden können, sind Angaben über die Marke der Tankstelle (beispielsweise Zugehörigkeit zu einer Markengesellschaft), soweit einschlägig, und die regelmäßigen Öffnungszeiten der Tankstelle an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Je nach geographischer Lage der Tankstelle und Ausgestaltung des Verbraucher-Informationendienstes kann bezüglich des Standortes die Angabe einer Adresse (insbesondere im städtischen Umfeld) oder der Geodaten (insbesondere bei Tankstellen an Bundesautobahnen oder zur GPS-Ortung mittels Navigationssystem) als nutzerfreundlicher erscheinen.

Die Übermittlung der internen Identifikationsnummer, sofern vorhanden, ist mit Blick auf § 6 Absatz 2 erforderlich. Danach vergibt die Markttransparenzstelle für jede Tankstelle eine Identifikationsnummer. Die Preisdaten nach Absatz 2 (und ggf. auch sonstige Änderungsmitteilungen) werden dann vom Meldepflichtigen mit dieser Identifikationsnummer an die Markttransparenzstelle übermittelt, so dass eine automatische Zuordnung zur jeweiligen Tankstelle und zu deren allgemeinen Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgen kann. Beispielsweise kann die Identifikationsnummer der Markttransparenzstelle nach § 6 Absatz 2 so gestaltet sein, dass sich aus ihr über die einzelnen Ziffern nicht nur die konkrete Tankstelle sondern auch der jeweilige Inhaber der Preissetzungshoheit ergibt. Um eine etwaige Kommunikation mit den Inhabern der Preissetzungshoheit zu erleichtern, sollten die von der Markttransparenzstelle verwendeten Ziffern zur Kennzeichnung der jeweiligen Tankstelle mit den unternehmensintern verwendeten Ziffern übereinstimmen.

Im Hinblick auf etwaige Bußgeldbescheide auf Grundlage von § 81 Absatz 2 Nummer 5b GWB bedarf es der Angabe des Namens des Meldepflichtigen nach § 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und einer zustellfähigen postalischen Anschrift im Inland. Die entsprechende Verpflichtung zur Übermittlung dieser Angaben ist in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 enthalten.

Damit der Markttransparenzstelle stets aktuelle Daten bezüglich der Meldepflichtigen vorliegen, sind Änderungen der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (Absatz 1 Satz 2). Da die Markttransparenzstelle die allgemeinen Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 den Anbietern von Verbraucher-Informationendiensten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in regelmäßigen Intervallen zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellt und auch diese Angaben möglichst stets aktuell sein sollten, müssen etwaige Änderungen dieser Angaben der Markttransparenzstelle rechtzeitig (d.h. eine Woche vor ihrer Geltung) vorliegen (Absatz 1 Satz 2). Beispielsweise ist denkbar, dass diese allgemeinen Daten den Verbraucher-Informationendiensten jeweils wöchentlich in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2 enthält mit der näheren Ausgestaltung der in § 47k Absatz 2 Satz 1 GWB verankerten Pflicht zur Übermittlung der Änderungen von Kraftstoffpreisen den Kern der Verordnung. Die laufenden Angaben betreffen die Verkaufspreise der relevanten Kraftstoffsorten. Absatz 2 Satz 1 beschränkt dabei die Meldepflichten auf die gängigen Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel. Bezüglich des genauen Zeitpunktes der Übermittlung des jeweiligen neuen Verkaufspreises legt Absatz 2 Satz 2 fest, dass die Meldung innerhalb eines Zeitraums von fünf Minuten nach der Preisänderung zu erfolgen hat. Die Änderung ist mit dem Erscheinen des neuen Preises an der Zapfsäule der Tankstelle wirksam. Um festzustellen, ob die Meldung rechtzeitig erfolgt ist, hat der Meldepflichtige der Markttransparenzstelle zugleich den tatsächlichen Änderungszeitpunkt mitzuteilen.

Absatz 3 gibt den Meldepflichtigen die Möglichkeit, Dritte (sogenannte Preismelder) mit der direkten Übermittlung der Preisdaten nach Absatz 2 an die Markttransparenzstelle zu beauftragen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift können beispielsweise externe Dienstleister sein. Der Meldepflichtige muss hierfür der Markttransparenzstelle die nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Angaben zum Preismelder übermitteln. Damit verpflichtet sich der Meldepflichtige, alle Angaben nach Absatz 2 ausschließlich über den Preismelder an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).

Vorteil der Einschaltung eines Preismelders ist, dass hierfür nicht die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 gelten. Art und Form der Übermittlung der Preisdaten vom Meldepflichtigen zum Preismelder bleiben damit den Beteiligten überlassen. Theoretisch wäre daher denkbar, dass der Meldepflichtige die Daten beispielsweise auch telefonisch, per E-Mail oder per *Short Message System* („SMS“) vom Mobiltelefon an den Preismelder übermittelt. Entscheidend ist nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, dass der Preismelder gegenüber der Markttransparenzstelle die Vorgaben nach Absatz 2 zur Übermittlung der laufenden Angaben (Änderungen der Kraftstoffpreise) und nach Absatz 4 (elektronische Übermittlung an die Standardschnittstelle der Markttransparenzstelle und Beschränkung des Umfangs der Änderungsmeldungen) einhält. Die Übertragung der Meldepflicht auf den Preismelder entbindet den Meldepflichtigen nach § 1 Absatz 2, 2. Alternative nicht von seiner Verpflichtung nach § 47k Absatz 2 Satz 1 und 2 GWB. So muss auch bei Einschaltung eines Preismelders eine Übermittlung der Preisänderung innerhalb von fünf Minuten nach dem Änderungszeitpunkt (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2) gewährleistet sein. Änderungen der Angaben zum Preismelder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sind unverzüglich vom Meldepflichtigen an die Markttransparenzstelle zu übermitteln (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 4 Satz 1 enthält nähere Bestimmungen zur Art der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 bis 3. Er legt fest, dass die Daten entweder vom Meldepflichtigen oder Preismelder elektronisch an die Schnittstelle der Markttransparenzstelle nach § 6 Absatz 1 zu übermitteln sind.

Absatz 4 Satz 2 legt bezüglich des Umfangs der Änderungsmeldungen fest, dass diese zur Beschränkung des Datentransfers und besseren Handhabbarkeit auf die jeweils geänderten Daten zu beschränken sind. Eine regelmäßige Übermittlung auch unveränderter Preisdaten soll dadurch verhindert werden.

Schließlich legt Absatz 4 Satz 3 fest, dass der Meldepflichtige nach § 1 bzw. Preismelder nach § 3 umgehend eine Eingangsbestätigung zu den nach Absatz 2 Satz 1 übermittelten Daten erhält. Im Regelfall wird dies eine automatisierte Bestätigung des Dateneingangs sein.

Zu § 4: Zugang für Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten

Absatz 1 enthält nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten sowie zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Weitergabe der Preisdaten durch die Markttransparenzstelle an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten gemäß § 47k Absatz 8 Nummer 3 und Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 5 GWB.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Markttransparenzstelle nur den nach Absatz 2 zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten die allgemeinen Angaben zu den Tankstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (wie Name, Standort, regelmäßige Öffnungszeiten und, falls vorhanden, Marke und interne Identifikationsnummer der Tankstellen) sowie die jeweils aktuellen Kraftstoffpreise für die Sorten Super E5, Super E10 und Diesel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stellt.

Absatz 2 regelt das antragsbasierte Zulassungsverfahren. Danach lässt die Markttransparenzstelle solche Antragsteller als Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten im Sin-

ne des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB zu, die glaubhaft machen, dass sie die in Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen werden (Satz 1). Da die Voraussetzungen erst in der Zukunft erfüllt werden können, muss sich die Darstellung darauf beschränken, dass der Antragsteller der Markttransparenzstelle den Eindruck vermittelt, dass er die Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfüllen wird. Hierfür sollte der Antragsteller daher Art, Dauer und Umfang des geplanten Unternehmensgegenstands nachvollziehbar (insbesondere durch Vorlage eines Geschäftskonzepts) erläutern.

In dem Antrag muss nach Absatz 2 Satz 2 das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden: Als künftiger Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten im Sinne des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB wird er die von der Markttransparenzstelle erlangten Daten zum Zweck der bundesweiten und auf Dauer angelegten Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise verwenden und die Verbraucherinformation nicht auf einen bestimmten Nutzerkreis beschränken.

Die vorgesehenen Beschränkungen entsprechen dem Ziel der gesetzlichen Regelung. Bei der Schaffung des § 47k Absatz 5 GWB ging es vor allem um eine möglichst umfassende Verbraucherinformation. Diese ist bei einem bundesweiten und unbeschränkten Verbraucher-Informationdienst gewährleistet. Soweit bislang ersichtlich, dürfte es auch eine Vielzahl von Anbietern geben, die die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 erfüllen bzw. erfüllen können. Die Vorgabe nach Nummer 4 schließt beschränkte Nutzerkreise (beispielsweise nur Mitglieder) aus, nicht jedoch entgeltpflichtige Verbraucher-Informationendienste, die keine (sonstige) Beschränkung des Nutzerkreises vorsehen.

Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten, die entgegen Nummer 3 lediglich lokal oder regional oder entgegen Nummer 4 nur für beschränkte Nutzerkreise Verbraucherinformation über die aktuellen Kraftstoffpreise betreiben, können die Daten zwar nicht unmittelbar von der Markttransparenzstelle, dafür aber von zugelassenen Verbraucher-Informationendiensten beziehen. Diese Vorgehensweise reduziert die Belastung der Schnittstelle der Markttransparenzstelle auf einen verhältnismäßigen Umfang. Nicht zugelassene Verbraucher-Informationendienste haben die Möglichkeit, nur den tatsächlich benötigten Datenumfang (evtl. angereichert um zusätzliche Informationen) von einem zugelassenen Verbraucher-Informationdienst zu erhalten. Eine solche individualisierte Datenbereitstellung könnte von der Markttransparenzstelle nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geleistet werden.

Nach Absatz 2 Satz 3 hat der Antragsteller allgemeine Angaben (Namen des Antragstellers, des Verbraucher-Informationdienstes und des Ansprechpartners sowie Anschrift, etc.) zu übermitteln. Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sind der Markttransparenzstelle unverzüglich mitzuteilen (Absatz 2 Satz 4).

Die Markttransparenzstelle stellt den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationendiensten nach Absatz 3 die aktuellen Daten nach Absatz 1 in regelmäßigen Intervallen an einer von ihr definierten Standardschnittstelle zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Dabei wird jeweils der komplette zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Datensatz als Gesamtpaket zum Abruf bereitgestellt. Dies soll einer Überlastung der Schnittstelle der Markttransparenzstelle vorbeugen. Zu den technischen Details enthält § 6 Absatz 3 weitere Vorgaben.

Absatz 4 stellt in Verbindung mit § 47k Absatz 5 Satz 3 GWB klar, dass die Markttransparenzstelle von einer Datenweitergabe nach Absatz 1 absehen kann, sofern ein zugelassener Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten gegen die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 sowie nach § 5 Absatz 2 verstößt.

Absatz 5 schließt Ansprüche der zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten gegen die Markttransparenzstelle wegen unterlassener oder fehler-

hafter Übermittlung oder wegen unvollständiger oder unzutreffender Angaben nach Absatz 1 aus.

Zu § 5: Information der Verbraucher

Diese Vorschrift enthält weitere Anforderungen an die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Art, Form und Umfang der Veröffentlichung oder Weitergabe der Preisdaten an Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese Anbieter nach § 47k Absatz 8 Nummer 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 5 GWB.

Absatz 1 stellt klar, dass die Verbraucherinformation über die Kraftstoffpreise auf Grundlage der nach § 4 Absatz 1 von der Markttransparenzstelle erhaltenen Daten erfolgt.

Absatz 2 regelt weitere Anforderungen an die Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten bei der Veröffentlichung bzw. Weitergabe der Daten an Verbraucherinnen und Verbraucher.

Absatz 3 schafft die Voraussetzungen für eine Evaluierung des § 47l GWB. Nach § 47l Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 GWB berichtet das BMWi den gesetzgebenden Körperschaften über die Ergebnisse der Arbeit der Markttransparenzstelle und die hieraus gewonnenen Erfahrungen. Die Berichterstattung soll insbesondere auf die Preisentwicklung und die Situation der mittelständischen Mineralölwirtschaft eingehen. Die Evaluierung soll drei Jahre nach Beginn der Meldepflicht nach § 47k Absatz 2 GWB in Verbindung mit § 7 Satz 2 erfolgen. Um die Akzeptanz des Preismeldesystems für die Kraftstoffpreise zu überprüfen, ist es erforderlich, dass die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten für ihre jeweiligen Verbraucher-Informationangebote die genauen Nutzer- und Zugriffszahlen erfassen. Eine Vorhaltung der in Absatz 3 genannten Daten ist notwendig, damit die Markttransparenzstelle zum Zweck der Evaluierung seitens des BMWi diese Daten zu gegebener Zeit von den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten abfragen kann.

Da nicht auszuschließen ist, dass es bei den letztlich – insbesondere nach § 3 Absatz 2 Satz 1 zu den Kraftstoffpreisen an den Tankstellen – gemeldeten Daten zu Unregelmäßigkeiten kommen kann, ist bei jedem zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach Absatz 4 Satz 1 eine Beschwerdestelle einzurichten. Über deren Kontaktdaten sind die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit der Verbraucherinformation zu informieren (Absatz 4 Satz 2). Die zugelassenen Anbieter müssen die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gemeldeten Abweichungen – im Hinblick auf die laufenden Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1, aber auch die allgemeinen Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 – entgegennehmen. Hierfür können sie beispielsweise einen elektronischen Meldekanal (E-Mail-Adresse) in den Verbraucher-Informationsdienst implementieren oder eine Hotline einrichten.

Die eingegangenen Nutzermeldungen über unzutreffende Informationen sind nach Absatz 4 Satz 3 monatlich an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Dadurch können vom Verbraucher-Informationsdienst und der Markttransparenzstelle Abweichungen erfasst, anschließend geklärt und abgestellt werden. Absatz 4 ermöglicht in diesem Zusammenhang auch die Verhängung von Bußgeldern, sofern die Meldepflichtigen gegen ihre Verpflichtung nach § 47k Absatz 2 GWB verstoßen.

Analog zu dem Haftungsausschluss gegenüber den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 4 Absatz 4 schließt Absatz 5 Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen die Markttransparenzstelle wegen unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung oder wegen unvollständiger oder unzutreffender Angaben an die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 4 Absatz 1 aus.

Zu § 6: Vorgaben zur technischen Ausgestaltung

Zu Details der Ausgestaltung der Datenübermittlung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und des elektronischen Datenabrufs nach § 4 Absatz 3 kann die Markttransparenzstelle nach § 6 Absatz 1 und 3 nähere Vorgaben machen.

Die technischen Vorgaben nach Absatz 1 betreffen den Dateneingang bei der Markttransparenzstelle.

Um eine automatisierte Verarbeitung der eingehenden Daten zu ermöglichen, kann die Markttransparenzstelle nach Satz 2 beispielsweise die Datenkanäle beschränken, indem sie bestimmte Datenformate (z.B. XML oder CSV) vorgibt. Die Markttransparenzstelle wird die Datenschnittstelle definieren, einrichten und dann freigeben. Sie soll so gewählt werden, dass sie üblichen technischen Standards entspricht. Zu den technischen Details nach Satz 1 wird die Markttransparenzstelle (bzw. vor dessen Einrichtung das Bundeskartellamt) die Mineralölwirtschaft sowie die interessierten Kreise konsultieren. Grundsätzlich soll die Entwicklung konkreter Lösungen für die Datenübermittlung an diese Schnittstelle dem Wettbewerb zwischen den Anbietern entsprechender Lösungen überlassen bleiben. Ziel ist es, sowohl den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten.

Die Markttransparenzstelle wird zum Zwecke der Bekanntgabe der näheren Vorgaben nach Satz 1 und ggf. weiterer Informationen zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe eine Website einrichten, auf der sie beispielsweise die IP-Adresse der Datenschnittstelle und die zulässigen Datenformate rechtzeitig veröffentlicht.

Weiterhin vergibt die Markttransparenzstelle nach Absatz 2 zur Erleichterung der technischen Abwicklung für jede Tankstelle eine Identifikationsnummer (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Sofern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Meldepflichtige eine interne Identifikationsnummer übermittelt hat, soll die Identifikationsnummer auf deren Grundlage vergeben werden. Die Preisdaten nach § 3 Absatz 2 (und ggf. auch sonstige Änderungsmitteilungen) werden dann vom Meldepflichtigen bzw. Preismelder mit dieser Identifikationsnummer an die Markttransparenzstelle übermittelt, so dass eine automatische Zuordnung zur jeweiligen Tankstelle und zu deren allgemeinen Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgen kann.

Absatz 3 betrifft den Datenausgang von der Markttransparenzstelle an die zugelassenen Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 4 Absatz 1. So stellt die Markttransparenzstelle die eingegangenen und automatisiert verarbeiteten Daten den zugelassenen Anbietern von Verbraucher-Informationsdiensten nach § 4 Absatz 3 in regelmäßigen Intervallen an einer von ihr definierten Standardschnittstelle zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Hierdurch soll einer Überlastung der Schnittstelle der Markttransparenzstelle vorgebeugt werden. Die Markttransparenzstelle wird auch diese Datenschnittstelle definieren, einrichten und dann freigeben. Sie soll ebenfalls so gewählt werden, dass sie üblichen technischen Standards entspricht. Die Markttransparenzstelle gibt die näheren Vorgaben nach Satz 1 auf der nach Absatz 1 Satz 4 zu errichtenden Website rechtzeitig bekannt.

Zu § 7: Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es erfolgt am Tag nach der Verkündung.

Da bis zu diesem Zeitpunkt die vollständige Einrichtung der Markttransparenzstelle voraussichtlich nicht erfolgt sein wird, sollte der konkrete (u.a. für § 47I Satz 1 und 3 GWB relevante) Beginn der Meldepflichten von der Markttransparenzstelle festgelegt werden. Ihr obliegt auch die Entscheidung, ob zuvor – insbesondere zum Testen der Robustheit des Systems – ein Probetrieb durchgeführt werden sollte. Schließlich wird auch die

Markttransparenzstelle zur Übermittlung der allgemeinen Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie zur Benennung der Preismelder nach § 3 Absatz Satz 1 Nummer 1 aufrufen. Die Bekanntgabe dieser Informationen und Pflichten nach Satz 2 erfolgt über die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einzurichtende Website der Markttransparenzstelle.